

An den Landrat

---

Glarus, 10. Oktober 2022

**Bericht zur Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern behandelte die Änderung der Verordnung über die Entlöhnung der Behördenmitglieder sowie des Staats- und Lehrpersonals (Lohnverordnung, LohnV) an ihrer Sitzung vom 10. Oktober 2022 in folgender Zusammensetzung:

Vorsitz: LR Fridolin Staub

Mitglieder: LRP Luca Rimini, Näfels  
LR Roger Schneider, Mollis  
LR Mathias Vögeli, Rüti  
LR Adrian Hager, Niederurnen  
LR Mathias Zopfi, Engi  
LR Roland Goethe, Glarus (Ersatzmitglied für LR Christian Marti)  
LR Sarah Küng, Glarus (Ersatz für LR Thomas Kistler)  
LR Elisabeth Schnyder-Schmid (Ersatz für LR Markus Schnyder)

Entschuldigt: LR Thomas Kistler, Niederurnen  
LR Christian Marti, Glarus  
LR Markus Schnyder, Netstal

An der Sitzung nahmen weiter teil:

- LA Benjamin Mühlemann, Departementsvorsteher Finanzen und Gesundheit
- Samuel Baumgartner, Departementssekretär Finanzen und Gesundheit
- Eva Schielly, Hauptabteilungsleiterin Personal und Organisation
- Brigitte Menzi, Sekretärin Departement Finanzen und Gesundheit

Das Sitzungsprotokoll wurde von Frau Brigitte Menzi, Departementssekretariat Finanzen und Gesundheit, geführt.

Für die Bearbeitung standen der Kommission folgende Unterlagen zur Verfügung:

- Antrag an den Landrat
- SBE
- Synopse

## **1. Allgemeine Bemerkungen**

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat eine Änderung der Lohnverordnung mit welcher primär die Lohnbänder der Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen angepasst werden sollen. Die Änderung führt zu keiner direkten Anpassung der Löhne oder der Lohnsumme. Diese werden weiterhin von den Budgetbehörden mit dem Budget festgelegt. Die Anpassung der Lohnbänder erhöht einzig das Lohnentwicklungspotenzial für die Verwaltungsangestellten und die Lehrpersonen. Damit wird die Arbeitsmarktfähigkeit des Lohnsystems gesichert und Mitarbeitende, die sich am Lohnbandmaximum befinden, erhalten wieder eine Lohnentwicklungsperspektive geboten.

Die Lohnverordnung schreibt eine Anpassung der Lohnbänder mindestens alle vier Jahre unter Mitberücksichtigung der Finanzlage des Kantons an die Arbeitsmarktentwicklung der Löhne vor. Die Verordnung regelt jedoch nicht, nach welcher Methode die Anpassung erfolgen soll. Der Regierungsrat hat sich daher primär an der Entwicklung der Teuerung gemäss dem Landesindex der Konsumentenpreise orientiert. Daneben wurde auch die Situation auf dem Arbeitsmarkt und die Finanzlage des Kantons berücksichtigt. Die vorgeschlagene Anpassung um 4 Prozent vollzieht die aufgelaufene Teuerung nach, eine zusätzliche Lohnentwicklungsperspektive wird jedoch nicht geschaffen.

Eine Anpassung an die aufgelaufene Teuerung soll auch bei den Löhnen der Mitglieder des Regierungsrates und den Gerichtspräsidien sowie ggfs. beim Landratspräsidium und den Präsidien der ständigen Kommissionen vorgenommen werden. Diese Löhne sind nicht mehr wie früher mit den Lohnbändern verknüpft, sondern in absoluten Beträgen in der Lohnverordnung verankert. Der Regierungsrat beantragt, dass gemäss den Grundsätzen der Lohnpolitik auch diese Löhne analog zu den Lohnbändern um 4 Prozent erhöht werden. Die Anpassung der Behördenlöhne hat dabei – anders als bei den Verwaltungsangestellten und den Lehrpersonen – direkte finanzielle Auswirkungen.

## **2. Eintreten**

Eintreten blieb unbestritten.

## **3. Detailberatung**

### **3.1. Antrag an den Landrat**

#### *Ziffer 2.1; Pflege des Lohnsystems*

Die Kommission informierte sich über die Verteilung der Löhne der Mitarbeitenden innerhalb der Lohnbänder. Es wird – auch mit Blick auf Abbildung 1 im Antrag an den Landrat (S. 4) – festgestellt, dass bis zu Lohnband 10 die Löhne innerhalb der Lohnbänder relativ breit verteilt sind und sich ein Grossteil der Löhne um die Lohnbandmitte herum bewegt. Ab Lohnband 11 liegen hingegen die meisten Löhne über der Lohnbandmitte.

Gemäss Auskunft der Vertreter des Departements ist dies u. a. auf die vom Landrat im Jahr 2017 – entgegen dem Antrag des Regierungsrates – beschlossene degressive Ausgestaltung der oberen Lohnbänder sowie auf den aktuellen Fachkräftemangel zurückzuführen.

#### *Ziffer 2.3; Entwicklung Landesindex der Konsumentenpreise*

Wie aus Tabelle 2 im Antrag an den Landrat (S. 3) hervorgeht, war bis Ende 2021 nur eine schwache Teuerung zu verzeichnen und stieg erst in diesem Jahr stark an. Es sei auch unklar, wie sich die Teuerung künftig entwickle und ob der Anstieg in den letzten Monaten

nachhaltig sei. Dass der Regierungsrat gerade jetzt einen Antrag auf Anpassung der Lohnbänder stelle, entspreche der Vorgabe der Lohnverordnung, wonach der Landrat die Lohnbänder mindestens alle vier Jahre anpassen müsse.

Zur Entwicklung des Medianlohns in der Verwaltung konnten die Vertreter des Departements keine Aussage machen. Allerdings wurden vom Landrat seit 2018 insgesamt rund 4 Prozent der Lohnsumme für Lohnanpassungen genehmigt.

Der Vertreter des Regierungsrates betonte nochmals, dass aufgrund der Anpassung der Lohnbänder keine direkten Lohnanpassungen bei den Verwaltungsangestellten und Lehrpersonen erfolgen würden. Der Landrat werde wie üblich mit dem Budget über den Umfang der Lohnanpassungen befinden. Seitens des Regierungsrates werden mit dem Budget 2023 3 Prozent der Lohnsumme (2,4 Mio. Fr.) für Lohnanpassungen beantragt. Es sei davon auszugehen, dass der Regierungsrat einen Grossteil der bewilligten Mittel letztlich für eine generelle Lohnanpassung verwenden wird.

#### *Ziffer 2.5; Arbeitsmarktentwicklung*

Die Kommission anerkannte, dass es aufgrund des aktuellen Arbeitsmarktes eine grössere Flexibilität auch bei den Löhnen braucht. Gemäss den Auskünften der Vertretung des Departements bestehen v. a. bei Fachspezialisten in den höheren Lohnbändern wie Ingenieuren, Umweltwissenschaftler, Ökonomen oder Juristen aufgrund der Löhne Rekrutierungsschwierigkeiten. Der Kanton Glarus sei diesbezüglich auf den Zuzug von ausserkantonalen Mitarbeitenden angewiesen, wobei diese aber oftmals bereits über ein höheres Lohnniveau verfügten. In den tieferen Lohnbändern sei der Kanton bei den Löhnen hingegen grundsätzlich konkurrenzfähig.

#### *Ziffer 3.2; Lohnbänder Lehrpersonen*

Eine Vernehmlassung bei den Gemeinden wäre aus Sicht eines Mitglieds zu begrüssen gewesen, da die Gemeinden bei den Lohnbändern der Lehrpersonen direkt betroffen sind. Ein Mitglied fände es auch wünschenswert, dass künftig eine Übersicht zur Verteilung der Lehrerrlöne der Gemeinden analog der Kantonsangestellten in Abbildung 1 erstellt würde. Seitens der Vertretung des Regierungsrates wird darauf hingewiesen, dass die Gemeindepräsidenten über die geplante Anpassung vorgängig kurz informiert wurden. Dem wurde aus der Mitte der Kommission entgegnet, dass dies keine Vernehmlassung darstelle und ersetzen könne, da es sich dabei um kein offizielles Gremium der Gemeinden handle.

#### *Ziffer 4; Entlohnung des Regierungsrates und der Gerichtspräsidien*

Da die Löhne der Behördenmitglieder (Mitglieder des Regierungsrates, Gerichtspräsidien, Landratspräsidium und Präsidien der ständigen Kommissionen) als absolute Zahlen und nicht wie früher in Relation zu einem Lohnband in der Lohnverordnung festgehalten sind, ist zumindest alle vier Jahre über deren Löhne zu diskutieren.

Aus Sicht des Regierungsrates ist dabei eine analoge Anpassung wie die Lohnbänder gerechtfertigt. Damit werde der Grundsatz, wonach die Löhne der Regierungsratsmitglieder die Spitze der kantonalen Lohnpyramide darstellen, gewährleistet und der Abstand zwischen dem höchsten Lohnbandmaximum und dem Lohn eines Behördenmitglieds bleibe unverändert.

Aus Sicht von verschiedenen Kommissionsmitgliedern besteht bei den Behördenmitgliedern jedoch eine andere Ausgangslage. Es handle sich bei den Behörden letztlich um politische Funktionen, deren Entschädigung auch politisch diskutiert werden müsse. Die Behördenmitglieder werden gewählt und erhalten den Lohn unabhängig von Alter oder beruflichem Hintergrund. Auch eine Lohnentwicklung sei nicht notwendig und eine individuelle gar nicht möglich. Der Landrat habe daher im Jahr 2017 bewusst eine Entkoppelung der Behördenlöhne von den Lohnbändern vorgenommen. Damals habe man nur den Grundsatz, wonach

der Regierungsrat die Spitze der Lohnpyramide darstelle verankert, zu den Abständen der Behördenlöhne zu den Lohnbändern habe der Landrat nichts gesagt. Auch heute sei der Landrat bei der Festsetzung der Behördenlöhne frei.

### **3.2. Lohnverordnung**

#### *Artikel 19; Jahreslohn (der Regierungsräte)*

Ein Mitglied beantragte, den Jahreslohn der Mitglieder des Regierungsrates unverändert zu belassen. Bereits der heutige Jahreslohn der Regierungsratsmitglieder sei im Vergleich zu den Einkommen der meisten Menschen im Kanton Glarus sehr hoch. Gerade in den heutigen Zeiten sei daher ein demütiges Zeichen des Regierungsrates notwendig.

Ein anderes Mitglied beantragte eine Lohnerhöhung um 2 Prozent auf 220'320 Franken. Dies sei ein vertretbarer Kompromiss. Es würde zudem von vielen Menschen kaum verstanden werden, wenn der Regierungsrat nun 3 Prozent für Lohnanpassungen bei den Mitarbeitenden, für sich selber aber eine Lohnanpassung von 4 Prozent beantragt.

Seitens der Vertretung des Regierungsrates wurde darauf hingewiesen, dass die Mitarbeitenden in den vergangenen Jahren eine Lohnerhöhung erhalten haben, die Behördenmitglieder hingegen nicht. Der Regierungsrat versuche mit seinem Vorschlag die gemeinsam definierten Leitplanken der Lohnpolitik umzusetzen. Dem wurde von einem Kommissionsmitglied entgegnet, dass dieser Vergleich unzulässig sei, da der Regierungsrat nicht eine individuelle Lohnentwicklung benötige, sondern ein Fixum habe, welches von Alter und Erfahrung unabhängig sei. Es komme deshalb eigentlich nur die Teuerung als Massstab für die Lohnanpassungen der Behördenmitglieder in Frage.

In einer Eventualabstimmung stimmte die Kommission mit 7 zu 2 Stimmen für eine Erhöhung der Jahreslöhne der Regierungsratsmitglieder auf 220'320 Franken gegenüber einem Verzicht auf die Lohnanpassungen. In der Folge stimmte sie schliesslich einstimmig der Erhöhung auf 220'320 Franken gegenüber dem Antrag des Regierungsrates um Erhöhung auf 224'640 Franken zu.

#### *Artikel 22; Präsidium (der Gerichte)*

Analog zu den Jahreslöhnen der Regierungsratsmitglieder wurde auch eine Erhöhung der Löhne der Gerichtspräsidien um 2 Prozent auf 210'120 Franken anstelle von 4 Prozent auf 214'240 Franken gemäss dem Antrag des Regierungsrates beantragt. Die Kommission stimmte diesem Antrag ebenfalls einstimmig zu.

Ein Antrag, der eine gleichbleibende Differenz von 10'000 Franken zwischen den Jahreslöhnen des Regierungsrates und den Gerichtspräsidien vorsah, wurde nach kurzer Diskussion zurückgezogen.

#### *Artikel 25; Sitzungsgeld (Landrat)*

Die Kommission diskutierte auch die Höhe der Sitzungsgelder des Landrates. Diese wurden im Bericht des Regierungsrates nicht thematisiert. Es wurde bewusst der Kommission überlassen darüber zu diskutieren.

Dieses sei mit 150 Franken tief. Die Beurteilung hänge aber auch davon ab, ob das entsprechende Mitglied des Landrates die dafür benötigte Zeit vom Arbeitgeber bezahlt erhalte oder nicht. Eine Erhöhung um lediglich 3 oder 4 Prozent führe hier aber zu keiner wesentlichen Verbesserung. Vielmehr seien die Sitzungsgelder umfassend und auch im Vergleich zu anderen Kommissionen (vgl. u. a. Art. 30–32 LohnV), zu prüfen. Eine solche Analyse würde jedoch den Rahmen der vorliegenden Änderung der Lohnverordnung sprengen. Das Landratsbüro sei daher aufzufordern, eine entsprechende Überprüfung vorzunehmen.

#### *Artikel 26; Präsiden (Landrat)*

Ein Mitglied beantragte, die Entschädigung des Landratspräsidiums um 1'000 Franken auf 12'000 Franken zu erhöhen. Das Landratspräsidium sei im Vergleich zu den Löhnen der Regierungsratsmitglieder und Gerichtspräsidien mit Abstand am schlechtesten entschädigt. Der Lohn helfe lediglich mit, die Kosten für die Landratspräsidentenfeier zu decken. Eine deutliche Erhöhung sei daher gerechtfertigt. Demgegenüber dürften die Löhne der Präsiden der ständigen Kommissionen im Durchschnitt eine angemessene Entschädigung für den Aufwand darstellen, wobei allerdings der Aufwand je nach Kommission stark variere.

LR Rimini wies darauf hin, dass er sich bei der Abstimmung zur Entschädigung des Landratspräsidiums enthalte. Gleiches galt in Bezug auf die Kommissionspräsidien für LR Staub und LR Schneider.

In der Abstimmung stimmte die Kommission mit 4 zu 3 Stimmen bei 2 Enthaltungen für eine Erhöhung der Entschädigung des Landratspräsidiums auf 12'000 Franken.

#### **4. Antrag**

*Die landrätliche Kommission Finanzen und Steuern beantragt dem Landrat einstimmig, der Verordnungsänderung mit folgenden Änderungen gegenüber dem Antrag des Regierungsrates zuzustimmen:*

##### **Art. 19**

###### *Jahreslohn*

<sup>1</sup> Der Jahreslohn beträgt ~~224 640~~ 220 320 Franken.

<sup>2</sup> *unverändert*

<sup>3</sup> *unverändert*

##### **Art. 22**

###### *Präsidium*

<sup>1</sup> Der Jahreslohn für die vollamtlichen Präsiden beträgt ~~214 240~~ 210 120 Franken.

<sup>2</sup> *unverändert*

##### **Art. 26**

###### *Präsiden*

<sup>1</sup> *unverändert*

<sup>2</sup> Die Vergütung beträgt:

- |  |  |
|--|--|
| a. für das Landratspräsidium:                | <del>44 000</del> <u>12 000</u> Franken; |
| b. für das Präsidium ständiger Kommissionen: | 6000 Franken.                            |

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Landrätliche Kommission  
Finanzen und Steuern**



*Fridolin Staub*  
Kommissionspräsident

Beilagen:

- SBE
- Synopse